

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest



## **Bebauungsplan Nr. 196 „Alter Hellweg“ der Stadt Soest**

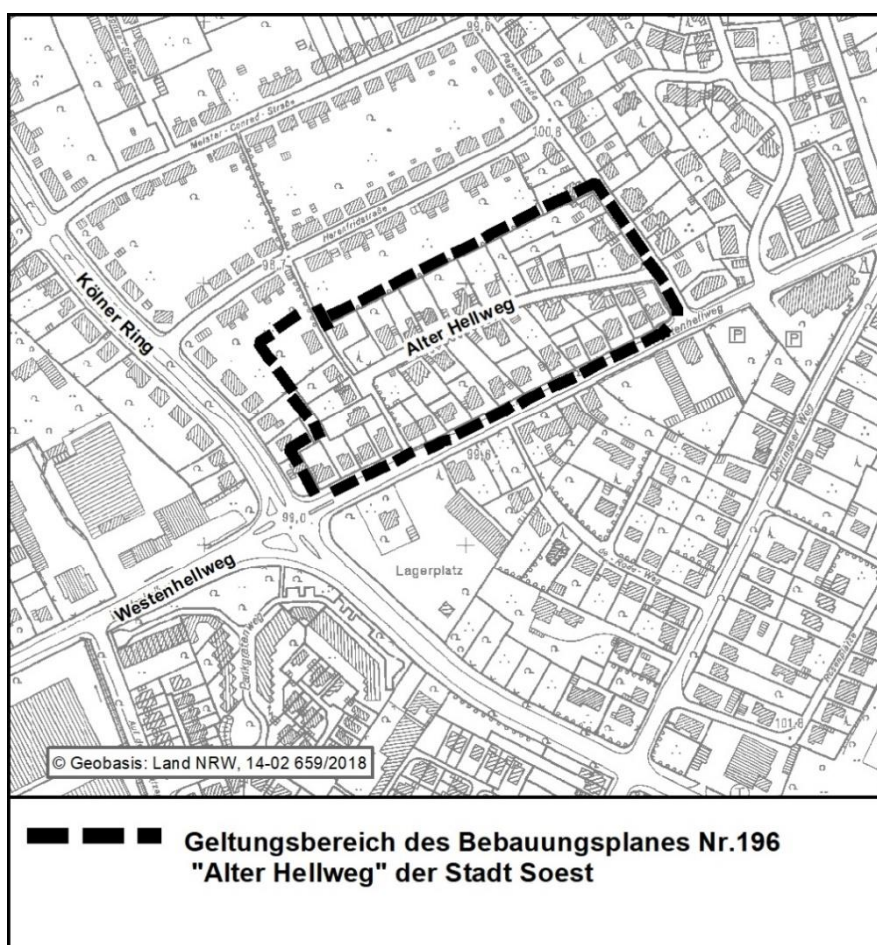
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 die reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 196 „Alter Hellweg“ der Stadt Soest beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Ziel der Aufstellung ist es, das Wohngebiet in seiner derzeitigen Struktur und Dichte langfristig planerisch zu sichern und die städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich zu steuern.

Das ca. 2,5 ha große Plangebiet liegt westlich des Soester Stadtkerns. Im Norden reicht der Geltungsbereich bis zu den Grundstücken der Herenfridstraße, im Süden bis zum Westenhellweg. Im Westen begrenzt das Herenfridgäßchen das Plangebiet und im Osten die Pagenstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich:



Es wird gem. § 13 a Abs 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Plan-Entwurf mit Entwurf der Begründung liegt vom **05. Juli. bis einschließlich 13. August 2021** während der aktuellen Dienststunden im Rathaus II Windmühlenweg 21 59494 Soest, **Foyer Haupteingang**, zu Einsichtnahme aus. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02921/103 3104) oder Anmeldung per E-Mail ([a.eping@soest.de](mailto:a.eping@soest.de)) einen Termin zu vereinbaren, um sich zur Plankonzeption zu äußern und diese zu erörtern. Zusätzlich können die Planunterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Soest unter [www.soest.de](http://www.soest.de) eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

#### Bekanntmachung

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 196 „Alter Hellweg“ wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter [www.soest.de](http://www.soest.de) einzusehen.

Soest, den 22.06.2021  
Der Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_ gez. \_\_\_\_\_  
M. Abel  
Technischer Beigeordneter